

8. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 9. März 1950.

94/J

A n f r a g e

der Abg. M a u r e r, B r u n n e r, Ing. K o r t s c h a k und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend die Einhebung von Gerichtsgebühren nach Kriegerverlassenschaften.

-.-.-

Der Hinterbliebenen von verstorbenen Kriegsteilnehmern hat sich in letzter Zeit eine Aufregung bemächtigt, weil ihnen jetzt Gerichtsgebühren für Kriegsverlassenschaften vorgeschrieben wurden.

Bei diesen verstorbenen Kriegsteilnehmern handelt es sich um Kriegsgefallene, um in der Gefangenschaft Gestorbene oder solche Kriegsteilnehmer, die sich im Kriege oder in der Gefangenschaft ein Leiden zugezogen haben, an dem sie nach ihrer Heimkehr verstarben, wobei der Nachweis dieses Kriegsleidens durch den Bescheid des jeweiligen Landesinvalidenamtes über die Gewährung einer Witwen- oder Waisenrente zu erbringen ist. Ein Verlassverfahren nach einem Kriegsteilnehmer kann nur auf Grund einer Sterbeurkunde oder eines amtlichen rechtskräftigen Bescheides über die Todeserklärung des Betreffenden durchgeführt und durch Erlassung der Einantwortungsurkunde beendet werden. Mit Rücksicht auf die erforderlichen Erhebungen und Nachforschungen dauert dieses Verfahren oft viele Monate, bis die Sache spruchreif wird.

Kriegsverlässe waren bisher gerichtsgebührenfrei. Nun wird behauptet, daß die bezügliche Verordnung über diese Gebührenbegünstigung gemäß § 19 Abs. 4 GEG, BGBl. 109/48, mit Wirksamkeit vom 1.1.v.J., außer Kraft gesetzt wurde, so daß nunmehr auch von den Kriegsverlässen, welche nach dem 1.1.1949 durch Einantwortung beendet werden, Gerichtsgebühren zu entrichten seien.

Es müssen daher auch dann bei Kriegsverlassenschaften die Witwe, bzw. die Erben Gerichtsgebühren zahlen, wenn der Kriegsteilnehmer schon im März 1945 verstorben ist, die Beendigung des Verlasses ohne Verschulden der Beteiligten vom Gericht erst nach dem 1.1.1949 erfolgen konnte, weil die Nachricht von dem Tode bei den Angehörigen des Verstorbenen erst im März 1949 eingetroffen ist, die Angehörigen nach dem angeführten Zeitpunkt das Verfahren um Todeserklärung beantragen konnten, das Todeserklärungskenntnis im September 1949 rechtskräftig wurde und erst jetzt vom Gericht die Verlassenschaft durchgeführt wurde.

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. März 1950

Eine Anzahl von Kriegsteilnehmern befindet sich noch in russischer Kriegsgefangenschaft; von ihnen weiß man nicht, ob und wann sie heimkommen. Es werden also noch eine Reihe von Verlassenschaften nach Kriegsteilnehmern anhängig werden, in welchen Fällen die Angehörigen nun noch Gerichtsgebühren zu bezahlen hätten, obwohl den Angehörigen durch den Tod des Mannes oder des Sohnes ohnehin oft alles genommen wurde. Der fiskalische Vorteil, den die Aufhebung der Gebührenbegünstigung bei Kriegerverlassenschaften bringt, scheint in keinem Verhältnis zu den schweren Schädigungen zu stehen, welche die Angehörigen als Erben des Verstorbenen dadurch erleiden. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Justiz geneigt, aus den angeführten Gründen die Verordnung über die Gebührenbegünstigung wieder herzustellen, und wenn nicht, ist er bereit, im Falle der Belassung dieser Verordnung dahin zu wirken, daß für die Bemessung der Gebühren nicht das Datum über die Erlassung der Einantwortungsurkunde, sondern der Sterbetag maßgebend ist ?

-----